

Erläuterung der Fachbegriffe zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90 /Die Grünen und CDU

Was bedeutet der Antrag der oben genannten Parteien für die Ziele unserer BI?
Der Bauleit-/Sanierungsplan der Parteien ist ein weiterer und entscheidender Schritt für die BI bezüglich der Deponieverhinderung. Was bedeutet das Vorhaben im Einzelnen?
Die folgenden Erläuterungen sind Nachschlagewerken entnommen und sollen die rechtliche Bedeutung dokumentieren.

Ein **Bauleitplan** ist in Deutschland der Oberbegriff für die vom Baugesetzbuch geregelten vorbereitenden Bauleitpläne und verbindlichen Bauleitpläne. Der Vorgang, der zur Erarbeitung von Bauleitplänen führt, heißt Bauleitplanung.

Der **Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan)** stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar. Er ist das Ergebnis eines grundsätzlichen politischen sowie fachlichen Planungsprozesses einer Gemeinde. Seine Inhalte richten sich nach den Vorschriften des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist ein *vorbereitender Bauleitplan*, der keine direkte Rechtskraft für den Bürger entfaltet, sondern für Behörden verbindliche Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben oder den Inhalt von Bebauungsplänen gibt. Flächennutzungspläne müssen von der übergeordneten Verwaltungsbehörde (in der Regel Bezirks- oder Landesverwaltung) genehmigt werden und sind für die Entwicklung nachgeordneter Planwerke bindend.

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes sind die übergeordneten Ziele der [Raumordnung](#), [Landes-](#) und [Regionalplanung](#) zu beachten. Die Darstellungen (Inhalte) des Flächennutzungsplans sind nicht flächenscharf, das heißt, dass weder [Flurstücksgrenzen](#) abgebildet noch Flurstücksnummern angegeben werden.

Dargestellt werden im Flächennutzungsplan beispielsweise:

- Flächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, untergliedert nach Nutzungsarten: Wohnbauflächen (W), gemischte Gebiete (M), gewerbliche Bauflächen (G), Sonderbauflächen (S)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Kläranlage, Umspannwerk, Kirche, Sportplatz, Kultureinrichtungen)
- überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen, Ausfallstraßen)
- Grünflächen (z. B. Parks, Kleingärten, Sportplätze, Friedhöfe)
- Wasserflächen (z. B. Seen, Häfen, Hochwasserschutzanlagen)
- Landwirtschaftliche Flächen und Wald
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (z. B. Abstandsflächen)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eine weitere Detaillierung der Darstellungen ist möglich, wird aber in der Regel dem Bebauungsplan überlassen, da der Flächennutzungsplan Übersichtscharakter besitzt. Den maximal möglichen Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans, die in einem abschließenden Katalog in § 9 des Baugesetzbuches festgelegt sind.

Ein Flächennutzungsplan muss immer eine *Begründung* (früher: einen *Erläuterungsbericht*) beinhalten, in der die Gründe für die gewählten Darstellungen dargelegt sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem [Baugesetzbuch](#) (Bundesrepublik) sind Bürger sowie Verbände möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern und Änderungsvorschläge einzureichen. Die eingereichten Stellungnahmen sind mit anderen Interessen abzuwägen, bevor der Plan genehmigt werden kann. Das

Erläuterungen der Fachbegriffe zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und CDU

Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplanes läuft i. d. R. über zwei Stufen:

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Ergänzend zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung aufzufordern.

Der Rechtsweg ist für private Personen meist unmöglich, da der FNP für sie keine unmittelbare Rechtskraft oder unmittelbare Konsequenzen entfaltet. Der FNP entfaltet erst über einen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan), eine Baugenehmigung oder über eine [Planfeststellung](#) Rechtswirkung für den Bürger.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind dann auf die **Stadt Dinslaken** anzuwenden, die im Einzelnen dazu folgendes schreibt und somit die oben genannten Rechtsvorschriften in leicht geänderter Form wiedergibt:

Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dinslaken. Er stellt die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Hier wird zum Beispiel dargestellt, in welchen Bereichen Dinslakens Bauflächen vorgesehen sind, wo also Wohngebäude oder gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet oder angesiedelt werden sollen. Auch werden hier die Freiflächen dargestellt, zum Beispiel die Bereiche, die zukünftig für landwirtschaftliche Nutzungen vorgehalten werden sollen. Außerdem wird hier dargestellt, wo sich die öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen befinden.

Vereinfacht ausgedrückt wird hier also dargestellt, wie sich die Stadt in den nächsten Jahren entwickeln soll.

Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für den Bebauungsplan. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sie konkretisieren die gröberen Darstellungen des FNP.

Bebauungspläne setzen die im Flächennutzungsplan dargestellten und formulierten Ziele der städtebaulichen Entwicklung der Stadt in konkretes, rechtsverbindliches Baurecht um.

Dem Bebauungsplan können Sie entnehmen, ob, wo und wie Sie auf einem Grundstück bauen dürfen und welche Art der Nutzung, z. B. Wohnen oder Gewerbe, Sie dort betreiben können.

Bebauungspläne werden vom Rat der Stadt beschlossen, wenn es zur Regelung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Ob ein Bebauungsplan für ein Grundstück besteht, das Sie interessiert, erfahren Sie beim Planungsamt der Stadt. Bebauungspläne werden dort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Öffentliche Beteiligung der Bürger in der Stadt Dinslaken

Bei jedem Planverfahren gibt es für jede Person die Möglichkeit der Beteiligung an diesem Verfahren. Dies gilt für die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines Bebauungsplanes und auch eine Fachplanung.

Ein Verfahrensschritt ist die Offenlage oder öffentliche Auslegung. Für die Dauer eines Monats werden die Pläne offen gelegt. Dies bedeutet, dass jede interessierte Person sich während der Öffnungszeiten diese Unterlagen ansehen und Kritik vortragen kann.